

Von: Gemeinde Bad Gleichenberg <gde@bad-gleichenberg.gv.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 21.02.2023 11:09:07
Betreff: Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bitte beachten Sie beiliegendes Dokument.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Baumgartner

Sekretariat



Gemeindeamt Bad Gleichenberg

Kaiser-Franz-Josef-Straße 1 top 1

8344 Bad Gleichenberg

Tel.: +43 3159/23 42

Fax: +43 3159/23 42-161

E-Mail: gde@bad-gleichenberg.gv.at

www.bad-gleichenberg.gv.at



Γ

7

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Bearbeiter/in: Silvia Baumgartner
Tel-DW: 03159/23 42
E-Mail: gde@bad-gleichenberg.gv.at

Parteienverkehr:
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Montag 14 bis 18 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

L

J

GZ.: 031-2-2023

Bad Gleichenberg, am 20.02.2023

Ggst.: Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.01.2023, GZ ABT13-14614/2023-4, und geben binnen offener Frist folgende Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen wird“ ab:

§ 5 Z. 3 dieses Begutachtungsentwurfes normiert, dass in Europaschutzgebieten nach der FFH-Richtlinie die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässig ist.

Gemäß § 6 Abs. 3 Z. 2 dieses Begutachtungsentwurfes ist – unter bestimmten Voraussetzungen – die Festlegung von örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 2 bis 10 ha im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen (z.B. Umspannwerke) zulässig.

Sollte der Begutachtungsentwurf in dieser Form (mit diesen beiden Bestimmungen in unveränderter Form und ohne entsprechende Übergangsregelung) in Kraft treten, würde dies bedeuten, dass die Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unmittelbar neben einem Umspannwerk in jedem Fall unzulässig wäre, wenn sich dieses Umspannwerk bzw. die unmittelbar angrenzenden Flächen in einem Europaschutzgebiet nach der FFH-Richtlinie befinden. Dies selbst dann, wenn im zeitlich vom Flächenwidmungsplan getrennt verordneten örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde eine örtliche Vorrangzone/Eignungszone bereits rechtskräftig festgelegt wurde (nach der derzeit geltenden Rechtslage vor Inkrafttreten des gegenständlichen Verordnungsentwurfes und Abstimmung mit dem Europaschutzgebietsbeauftragten).

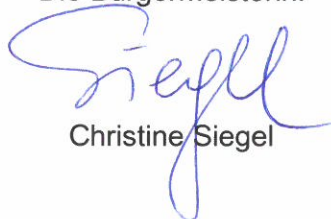
Da dies einerseits wohl nicht im Sinne des Ordnungsgebers ist, dass jeglicher Spielraum in einem Europaschutzgebiet genommen wird (selbst dann, wenn eine rechtskräftige örtliche Vorrangzone/Eignungszone im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt wurde und sich diese unmittelbar neben einem Umspannwerk befindet) und andererseits die Gemeinde Bad Gleichenberg

konkret davon betroffen wäre, wird ersucht, den gegenständlichen Verordnungsentwurf entsprechend anzupassen (entweder durch Adaptierung der genannten Bestimmungen oder durch Einfügung einer Übergangsregelung).

Zu bedenken wäre zudem der Fall, dass der Entwurf eines örtlichen Entwicklungskonzepts (samt festgelegter Eignungszone neben einem Umspannwerk in einem Europaschutzgebiet nach der FFH-RL) zwar bereits vom Gemeinderat endbeschlossen wurde (nach „alter“ Rechtslage), jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist (6-monatige Genehmigungsfrist der Aufsichtsbehörde). Dieser Fall könnte bei der Gemeinde Bad Gleichenberg eintreten und sollte vermieden werden, dass alle für die Festlegung der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone (nach „alter“ Rechtslage) bereits getätigten Vorprüfungen (inkl. aller wirtschaftlichen Aufwendungen hierfür) obsolet werden, da im nachfolgenden Flächenwidmungsplan diese örtliche Vorrangzone/Eignungszone nicht konsumiert werden kann, da mittlerweile der gegenständliche Verordnungsentwurf in Kraft getreten ist und die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland unzulässig wäre. Hier bedarf es jedenfalls einer entsprechenden Berücksichtigung, z.B. über eine Ausnahme bzw. Übergangsregelung.

Mit dem höflichen Ersuchen diese Bedenken der Gemeinde Bad Gleichenberg zu berücksichtigen und den vorliegenden Begutachtungsentwurf dahingehend zu adaptieren, dass die geschilderten Fallkonstellationen zufriedenstellend gelöst werden können, verbleibt

mit freundlichen Grüßen
Die Bürgermeisterin:



Christine Siegel



Γ

7

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Bearbeiter/in: Silvia Baumgartner
Tel-DW: 03159/23 42
E-Mail: gde@bad-gleichenberg.gv.at

Parteienverkehr:
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Montag 14 bis 18 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

L

J

GZ.: 031-2-2023

Bad Gleichenberg, am 20.02.2023

Ggst.: Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.01.2023, GZ ABT13-14614/2023-4, und geben binnen offener Frist folgende Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen wird“ ab:

§ 5 Z. 3 dieses Begutachtungsentwurfes normiert, dass in Europaschutzgebieten nach der FFH-Richtlinie die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässig ist.

Gemäß § 6 Abs. 3 Z. 2 dieses Begutachtungsentwurfes ist – unter bestimmten Voraussetzungen – die Festlegung von örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 2 bis 10 ha im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen (z.B. Umspannwerke) zulässig.

Sollte der Begutachtungsentwurf in dieser Form (mit diesen beiden Bestimmungen in unveränderter Form und ohne entsprechende Übergangsregelung) in Kraft treten, würde dies bedeuten, dass die Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unmittelbar neben einem Umspannwerk in jedem Fall unzulässig wäre, wenn sich dieses Umspannwerk bzw. die unmittelbar angrenzenden Flächen in einem Europaschutzgebiet nach der FFH-Richtlinie befinden. Dies selbst dann, wenn im zeitlich vom Flächenwidmungsplan getrennt verordneten örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde eine örtliche Vorrangzone/Eignungszone bereits rechtskräftig festgelegt wurde (nach der derzeit geltenden Rechtslage vor Inkrafttreten des gegenständlichen Verordnungsentwurfes und Abstimmung mit dem Europaschutzgebietsbeauftragten).

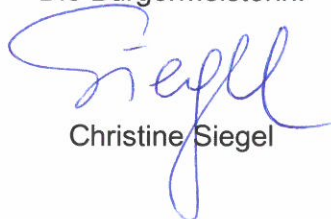
Da dies einerseits wohl nicht im Sinne des Ordnungsgebers ist, dass jeglicher Spielraum in einem Europaschutzgebiet genommen wird (selbst dann, wenn eine rechtskräftige örtliche Vorrangzone/Eignungszone im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt wurde und sich diese unmittelbar neben einem Umspannwerk befindet) und andererseits die Gemeinde Bad Gleichenberg

konkret davon betroffen wäre, wird ersucht, den gegenständlichen Verordnungsentwurf entsprechend anzupassen (entweder durch Adaptierung der genannten Bestimmungen oder durch Einfügung einer Übergangsregelung).

Zu bedenken wäre zudem der Fall, dass der Entwurf eines örtlichen Entwicklungskonzepts (samt festgelegter Eignungszone neben einem Umspannwerk in einem Europaschutzgebiet nach der FFH-RL) zwar bereits vom Gemeinderat endbeschlossen wurde (nach „alter“ Rechtslage), jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist (6-monatige Genehmigungsfrist der Aufsichtsbehörde). Dieser Fall könnte bei der Gemeinde Bad Gleichenberg eintreten und sollte vermieden werden, dass alle für die Festlegung der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone (nach „alter“ Rechtslage) bereits getätigten Vorprüfungen (inkl. aller wirtschaftlichen Aufwendungen hierfür) obsolet werden, da im nachfolgenden Flächenwidmungsplan diese örtliche Vorrangzone/Eignungszone nicht konsumiert werden kann, da mittlerweile der gegenständliche Verordnungsentwurf in Kraft getreten ist und die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland unzulässig wäre. Hier bedarf es jedenfalls einer entsprechenden Berücksichtigung, z.B. über eine Ausnahme bzw. Übergangsregelung.

Mit dem höflichen Ersuchen diese Bedenken der Gemeinde Bad Gleichenberg zu berücksichtigen und den vorliegenden Begutachtungsentwurf dahingehend zu adaptieren, dass die geschilderten Fallkonstellationen zufriedenstellend gelöst werden können, verbleibt

mit freundlichen Grüßen
Die Bürgermeisterin:



Christine Siegel